

An die Anleger des Teilfonds
DWS Vermögensmandat – Defensiv
des FCP DWS Vermögensmandat

24. Oktober 2023

Änderung der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Vermögensmandat – Defensiv

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass die Anlagepolitik des Teilfonds **DWS Vermögensmandat – Defensiv** des FCP DWS Vermögensmandat mit Wirkung vom 29. November 2023 („Standdatum“) wie folgt geändert wird:

„Anlagepolitik

(...)

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Teilfonds wird variabel je nach Marktlage jeweils von 70% bis 100% des Teilfondsvermögens investieren in fest- bzw. variabel verzinsliche Wertpapiere, Geldmarktfonds, geldmarktnahe Fonds, Rentenfonds, gemischte Fonds (soweit diese zu maximal 30% in Aktien investieren), Anlagen, denen die Inflationsentwicklung zugrunde liegt (Inflation Linked Bonds), Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumente, Wandelanleihen, Optionsanleihen und Genussscheine, Zertifikate auf Anlagen, denen Renten zugrunde liegen, wie z.B. Rentenindizes und Rentenbaskets, sowie Asset Backed Securities inklusive Mortgage Backed Securities – jeweils in EUR oder in einer Standardwährung wie z.B. – jedoch nicht abschließend – USD, GBP, CHF, CAD, AUD oder JPY, sofern es sich hierbei um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 handelt.

Im Rahmen der Anlagepolitik sollen je nach Marktlage maximal 30% des Wertes des Teilfondsvermögens in Vermögenswerte investiert werden, die generell chancenreicher, aber auch generell schwankungsintensiv sein können. Zu diesen Vermögenswerten gehören u.a. Aktien, Aktienfondsanteile, Zertifikate und Derivate, denen Aktien zugrunde liegen, Anlagen mit Emerging Markets Bezug (d.h. insbesondere Aktien- oder Rentenanlagen von Emittenten, die in Schwellenländern ansässig sind oder dort ihren Sitz haben. Als Schwellenländer werden all jene Länder angesehen, die zum Zeitpunkt der Anlage vom Internationalen Währungsfonds, der Weltbank oder der International Finance Corporation (IFC) als nicht entwickelte Industrieländer betrachtet werden), Aktien- und aktienähnliche Wertpapiere, wie z.B. Genuss- oder Partizipationsscheine börsennotierter Immobiliengesellschaften, wobei es sich nicht um Gesellschaften handelt, welche gegebenenfalls gemäß Luxemburger Recht als offene Orga-

nismen für gemeinsame Anlagen angesehen werden, Zertifikate auf Finanzindizes, insbesondere – aber nicht abschließend – Zertifikate auf Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindizes und anderen als den bereits vorgenannten Fondsanteilen im Sinne von Artikel 4 Absatz A. o).

Der Teilfonds wird hinsichtlich der Zertifikate und Derivate auf Rohstoff-, Edelmetall- und Warenterminindizes ausschließlich in börsennotierte Zertifikate anlegen, welche von erstklassigen, auf diese Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten ausgegeben werden, wobei eine ausreichende Liquidität bestehen muss.

Hinsichtlich der Preisfestlegung dieser Instrumente muss der Teilfonds eine regelmäßige und nachvollziehbare Bewertung erhalten. Diese Bewertung basiert grundsätzlich auf dem letzten verfügbaren Börsenkurs. Falls dieser Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, basiert die Bewertung auf den Preisen, die dem Fonds von unabhängigen Bewertungsstellen bzw. von Market Makern zur Verfügung gestellt werden. Die Kontrahenten des Teilfonds müssen ferner für eine ausreichende Liquidität der betreffenden Instrumente sorgen. Bei den betreffenden Indizes muss es sich um anerkannte und ausreichend diversifizierte Indizes handeln. Zusätzlich zu den Risikostreuungsregelungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes wird der Teilfonds für eine angemessene Risikostreuung sowohl hinsichtlich der Emittenten der betreffenden Instrumente als auch hinsichtlich der unterliegenden Rohstoff-, Edelmetall- und Warenterminindizes sorgen.

Der Teilfonds kann daneben flüssige Mittel halten, wie in Artikel 4 B. o) des Verwaltungsreglements beschrieben.

In Übereinstimmung mit den in Artikel 4 Absatz B. des Verwaltungsreglements genannten Anlagegrenzen darf der Teilfonds derivative Techniken einsetzen, die sowohl Absicherungszwecken als auch der Ertragsgenerierung dienen. Insbesondere – aber nicht abschließend – nutzt er Derivate auf Anlagen, denen Aktien und Renten zugrunde liegen, wie z.B. Aktienindizes und Aktienbaskets, und v.a. inklusive Finanztermingeschäfte, sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Total Return Swaps. Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Das Teilfondsvermögen kann flexibel weltweit in Aktien, Anleihen, Zertifikaten, in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW im Sinne der EU-Richtlinie 2009/65/EG) inklusive börsengehandelter Fonds (ETF – Exchange Traded Funds), die von einem Unternehmen der DWS / Deutsche Bank Gruppe oder anderen Emittenten aufgelegt wurden, Geldmarktfonds sowie in Geldmarktinstrumente und Einlagen bei Kreditinstituten angelegt werden. Dazu gehören unter anderem Aktienzertifikate, Indexzertifikate, Wandelanleihen, inflationsgebundene Anleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine sowie verzinsliche Schuldtitel, kurzfristige Einlagen und ordentlich gehandelte Geldmarktinstrumente.

Anlagen in Aktien umfassen auch Immobilien-Gesellschaften und Immobilien-Investmentgesellschaften einschließlich geschlossener Real Estate Investment Trusts (REITs), gleich welcher Rechtsform.

Anlagen in Aktien können auch über Global Depositary Receipts (GDR), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, sowie über von internationalen Finanzinstituten mit Spitzenrating ausgegebene American Depositary Receipts (ADR) oder über Partizipationsscheine (P-Notes) in dem Umfang erfolgen, der laut Verordnung des Großherzogtums vom 8. Februar 2008 zu bestimmten Definitionen des Gesetzes von 2002 („Verordnung von 2008“) und Artikel 41 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes von 2010 zulässig ist.

Direkte Anlagen in Anleihen („Schuldtitel“) können – ohne darauf beschränkt zu sein – auch Anlagen von bis zu 5% in Perpetual Bonds, bis zu 5% in Green Bonds und bis zu 5% in Wandelschuldverschreibungen (Convertible Bonds) in Bezug auf das Teilfondsvermögen umfassen. Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können direkt oder indirekt in verzinsliche Staats- und Unternehmensanleihen angelegt werden. Derivative Anlagen sind von diesen vorgenannten Grenzen ausgenommen.

Der Anteil direkt gehaltener Anleihen im Portfolio kann gering sein und auch vollständig High-Yield Anleihen umfassen, so dass bis zu 100% der direkt erhaltenen Anleihen im Portfolio im Erwerbszeitpunkt über ein High-Yield-Rating verfügen können. Höchstens 30% dieser direkt gehaltenen Anleihen qualifizieren im Erwerbszeitpunkt als Distressed Security, wobei die Gesamtquote an Distressed Securities im Erwerbszeitpunkt 5% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreitet. Es wird nicht in Anleihen investiert, die im Erwerbszeitpunkt als Defaulted Securities qualifizieren.

Bei "Distressed Securities" handelt es sich um Anleihen mit einem Rating von CCC/Caa2 oder geringer, die von einem Unternehmen in finanzieller Schieflage ausgegeben werden. Anlagen in Distressed Securities können durch aktive Anlageentscheidungen erfolgen, wenn eine attraktive potenzielle Rendite aufgrund eines beobachtbaren Preisabschlags gegenüber dem wahrgenommenen Marktwert des Wertpapiers oder für bestehende Positionen aufgrund von Veränderungen in der finanziellen Lage des Emittenten erzielt wird. Distressed Securities bergen ein gesteigertes Risiko, das zu erheblichen finanziellen Verlusten für den Teilfonds führen kann. Bei "Defaulted Securities" handelt es sich um Anleihen mit dem niedrigsten Rating, welches das höchste Risiko für finanzielle Verluste impliziert da sich das betreffende Unternehmen bereits im Zahlungsverzug bzw. in Konkurs befindet.

Die Verwaltungsgesellschaft bemisst die Bonität einer Anleihe an dem zweitbesten Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch). Wird eine Anleihe nur von zwei anstelle von drei Ratingagenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat eine Anleihe nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Die Anleihen können nach dem Erwerbszeitpunkt in ihrem Rating herabgestuft oder deren bestehendes Rating kann aufgehoben werden, so dass das tatsächliche Anleiheportfolio mit fortlaufender Zeit von den vorab dargestellten Grenzen abweichen kann. Soweit eine Abweichung von den vorab im Erwerbszeitpunkt einzuhaltenden Anlagegrenzen vorliegt, wird die Verwaltungsgesellschaft das Anleiheportfolio innerhalb von 6 Monaten wieder in die vorab dargestellten Grenzen zurückführen.

Das Teilfondsvermögen wird typischerweise in einer Bandbreite bis maximal 35% in Aktien investiert, kann jedoch aufgrund von Marktgegebenheiten temporär davon abweichen.

Direkte Anlagen in Schuldtitel können – ohne darauf beschränkt zu sein – auch Anlagen von bis zu 20% des Teilfondsvermögens in die folgenden forderungsbesicherten Wertpapiere (Asset Backed Securities – ABS) umfassen:

Klassische Asset Backed Securities (Fahrzeugkredite, Kreditkartendarlehen, Verbraucherkredite, Studentendarlehen, Leasing für Unternehmen, Fahrzeugleasing, notleidende Kredite, Asset Backed Commercial Papers (ABCPs), Collateralized Loan Obligations (CLO), Mortgage Backed Securities (MBS), Residential Mortgage Backed Securities (RMBS), Commercial Mortgage Backed Securities (CMBS), Collateralized Debt Obligations (CDO), Collateralized Bond Obligations (CBO) und Collateralized Mortgage Obligations (CMO). Asset Backed Securities können eine geringere Liquidität aufweisen als Unternehmensschuldtitle. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft hat Kenntnis von einer derart verminderten Liquidität, die unter gewissen Umständen zu Verlusten führen kann, falls der Verkauf von Wertpapieren in Zeiten ungünstiger Marktbedingungen erforderlich ist, und investiert lediglich in derartige Wertpapiere, falls sich seiner Ansicht nach diese Anlage nicht negativ auf die Gesamliquidität des Teilfonds auswirkt.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik und Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds in Einklang mit Abschnitt „Anlagegrundsätze“ -Unterabschnitt „Einsatz von Derivaten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes geeignete derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Single Stock Futures, Single Stock Forwards, Single Stock Swaps, Inflationsswaps, Zinsswaps, Total Return Swaps, Swaptions, Varianz-Swaps, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Außerdem werden Derivatepositionen zur Absicherung gegen Marktrisiken aufgebaut, unter anderem – ohne darauf beschränkt zu sein – für Aktien-, Anleihe- und Devisenmärkte. Zudem können Positionen aufgebaut werden, die sinkende Preise verschiedener Finanzinstrumente und rückläufige Märkte und Indexstände vorwegnehmen, d.h., die Anlagestrategie bezieht Anlagen ein, bei denen als positiv betrachtete Renditequellen erworben (Long-Positionen) und/oder als negativ betrachtete Renditequellen (Short-Positionen) veräußert werden.

Es werden keine Wertpapierleerverkäufe getätigt. Short-Positionen werden durch die Verwendung verbrieft und nicht verbrieft derivativer Instrumente aufgebaut.

Zur Absicherung gegen Währungsrisiken und zur Ausnutzung von Kursschwankungen an Devisenmärkten kann der Teilfonds ein breites Spektrum an Techniken und Instrumenten, d.h. Devisentermingeschäfte einschließlich Non-Deliverable Forwards, nutzen.

Non-Deliverable Forwards (NDF) sind Devisentermingeschäfte, die der Teilfonds als Anlage nutzen kann und die auch zur Absicherung des Devisenkurses zwischen einer frei konvertierbaren Währung (üblicherweise US-Dollar oder Euro) und einer nicht frei konvertierbaren Währung eingesetzt werden kann. In einer NDF-Vereinbarung wird Folgendes festgelegt:

- ein bestimmter Betrag in einer der beiden Währungen;**
- der Terminkurs (NDF-Kurs);**
- das Laufzeitende;**
- die Richtung (Kauf oder Verkauf).**

Im Unterschied zum normalen Termingeschäft wird am Fälligkeitstag nur eine Ausgleichszahlung in der frei konvertierbaren Währung vorgenommen. Die Höhe der Ausgleichszahlung errechnet sich aus der Differenz zwischen dem vereinbarten NDF-Kurs und dem Referenzkurs (Kurs am Fälligkeitstag).

Die Ausgleichszahlung erfolgt je nach Kursentwicklung an den Käufer oder an den Verkäufer des NDF.

Die beschriebene Anlagepolitik kann auch durch die Verwendung von Synthetic Dynamic Underlyings (SDU) umgesetzt werden.

Außerdem beabsichtigt der Teilfonds von Zeit zu Zeit, die Entwicklungen an den internationalen Märkten für Naturressourcen und Rohstoffe für Anlagen von bis zu 10% des Teilfondsvermögens zu nutzen. Zu diesem Zweck und bis zu einer Höchstgrenze von 10% können für das Teilfondsvermögen derivative Finanzinstrumente, deren Basiswerte Rohstoffindizes und Teilindizes gemäß der Verordnung von 2008 bilden, Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Wandel- und Optionsanleihen, Indexzertifikate, Partizipations- und Genussscheine sowie Optionsscheine auf Aktien erworben werden sowie 1:1-Zertifikate

(einschließlich börsengehandelter Fonds (ETFs)), deren Basiswert ein einzelner Rohstoff oder ein einzelnes Edelmetall ist, und Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente sind, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden. Der Teilfonds investiert nicht in Futures auf Agrarrohstoffe (z.B. Baumwolle, Zucker, Reis und Weizen) sowie in Nutztiere jeder Art.

Das gegenüber einem Kontrahenten eingegangene Risiko durch Credit Default Swaps und andere Derivate, einschließlich Equity-Swaps und Indexswaps, unterliegt den Vorschriften über Risikobegrenzung und -streuung.

Der Teilfonds kann daneben bis zu 20% an zusätzlichen flüssigen Mitteln halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt scheint.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenstände angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance Praktiken erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden.

Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Men-

schenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“, „E“ oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“ oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffen

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“, „E“ oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

DWS Use of Proceed Bond Bewertung

Abweichend von den obigen Ausführungen sind Anleihen, die der DWS-Bewertung der Erlösverwendung (Use of proceeds) entsprechen, auch dann investierbar, wenn der Emittent der Anleihe die ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllt.

Die Finanzierung von Use of Proceed Bonds wird in einem zweistufigen Verfahren geprüft.

Auf der ersten Stufe prüft die DWS, ob eine Anleihe die Voraussetzungen für einen Use of Proceed Bonds erfüllt. Ein wesentliches Element ist dabei die Prüfung der Übereinstimmung mit den ICMA Green Bond Principles, den ICMA Social Bond Principles oder den ICMA Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf

die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der mit diesen Erlösen finanzierten Projekte, die Verwaltung der Erlösverwendung sowie die jährliche Berichterstattung an die Anleger über die Erlösverwendung.

Wenn eine Anleihe diese Grundsätze erfüllt, wird auf der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Emittenten dieser Anleihe in Bezug auf definierte Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und Corporate Governance Praktiken bewertet. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt

- Unternehmen emittenten mit schlechter ESG-Qualität im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe (d.h. eine „E“ oder „F“ Bewertung);
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“ oder „F“ Bewertung);
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm Verstößen (d.h. einer „F“ Bewertung); oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffen (d.h. einer „D“, „E“ oder „F“ Bewertung) aus.

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima und Transitionsrisiko und Norm-Bewertung erfüllen.

Derivate werden derzeit nicht eingesetzt, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und werden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Vermögenswerten, die diese Merkmale erfüllen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen jedoch nur dann für den Teilfonds erworben werden, wenn die Emittenten der Basiswerte die ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethode beurteilt.

Als Bestandteil der oben dargestellten Anlage des Teilfonds in Vermögensgegenstände, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance Praktiken erfüllen, investiert das Teilfondsmanagement mindestens 5% des Nettoteilfondsvermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine

~~Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.~~

~~In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschnidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.~~

~~Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Nettoteilfondsvermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.~~

~~Das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:~~

~~_____ CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);~~

~~_____ THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);~~

~~_____ Beteiligung in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);~~

~~_____ Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und~~

~~_____ Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)~~

~~Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt.~~

~~Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.~~

~~Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.~~

~~Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.~~

Weitere Ausschlüsse:

Die nachfolgend dargestellten Ausschlüsse gelten nicht für die Anlage in Zielfonds.

Anlagen in Unternehmen, die als Hersteller oder Hersteller wesentlicher Komponenten von Antipersonenminen, Streubomben sowie chemischen und biologischen Waffen identifiziert werden, sind ausgeschlossen. Zudem können die Beteiligungsverhältnisse innerhalb einer Konzernstruktur für die Ausschlüsse berücksichtigt werden.

Es werden Anlagen von Unternehmen ausgeschlossen, welche 25% oder mehr Umsatz aus dem Abbau von Kraftwerkskohle (das heißt Kohle, die in Kraftwerken zur Energiegewinnung eingesetzt wird) und der kraftwerkskohlebasierten Energiegewinnung erzielen. Dies gilt nicht für Anleihen mit Erlösverwendung, deren Erlöse zur (Re)Finanzierung ökologischer und/oder sozialer Projekte verwendet werden.

Der Teilfonds schließt zudem Unternehmen mit Kraftwerkskohleexpansionsplänen, wie zum Beispiel zusätzliche Kohleförderung, -produktion oder -nutzung, basierend auf einer internen Identifizierungsmethodik aus. Seltene und außergewöhnliche Umstände wie zum Beispiel von einer Regierung angeordnete Maßnahmen zur Bewältigung kurzfristiger Herausforderungen im Bereich der Energie können das Ausschlusskriterium temporär aussetzen.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Anlageziel.

In Einklang mit Artikel 7(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.

~~Der Teilfonds darf bis zu 10% in Contingent Convertibles investieren.~~

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt. (...)

Zusätzlicher Hinweis:

Den Anlegern wird empfohlen, den zum Stichtag jeweils gültigen Verkaufsprospekt und die Basisinformationsblätter anzufordern. Der aktuelle Verkaufsprospekt und die Basisinformationsblätter sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft und den im Verkaufsprospekt (gegebenenfalls) angegebenen Zahlstellen erhältlich. Diese Dokumente sind auch unter www.dws.com/fundinformation erhältlich.

Anleger, die die hierin genannten Änderungen nicht akzeptieren, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Mitteilung bei den Geschäftsstellen der Verwaltungsgesellschaft und allen (gegebenenfalls) im Verkaufsprospekt genannten Zahlstellen kostenlos zurücknehmen lassen.

Mit freundlichen Grüßen
DWS Investment S.A.